

### Beantwortung der zweyten Frage.

Ist die Ehe,  
welche der Gegenstand des vorliegenden Rechts-  
gutachtens ist, erweislich und zwar in der  
den Gesetzen nach (§. 1 — 6.) erforderlichen  
äußeren Form abgeschlossen worden?

§. 7.

Bei der Beantwortung dieser Frage sind drey  
Thatsachen in Erwägung zu ziehen;

- 1) daß schriftliche Eheversprechen, welches der  
Prinz Augustus Frederick und Lady  
Augusta Murray einander gegenseitig er-  
theilten;
- 2) Die Trauung in Rom;
- 3) Die Trauung in London.



Ich beginne mit der Trauung in London, weil gegen die Erweislichkeit und gegen die Förmlichkeit dieser Trauung am wenigsten ein Zweifel erhoben werden kann.

## §. 8.

Es wurde diese Trauung mit allen den Förmlichkeiten vollzogen, welche nach dem englischen Rechte, also nach dem Rechte des Landes, in welchem die Trauung geschah, erforderlich waren; das Paar wurde dreyimal aufgebothen und dann von dem competenten Pfarrer nach der Liturgie der anglicanischen Kirche vereiniget. (Nur diese Förmlichkeiten sind auch nach den Gesezen der deutschen Staaten und namentlich nach denen des K. Hannover von den Protestanten bey der Abschließung einer Ehe zu beobachten.) Eben so kann diese Trauung durch ein pfarramtliches Zeugniß vollkommen in Gewißheit gesetzt werden. Zu Folge der oben (§. 3.) aufgestellten und begründeten Rechtsregel: *Locus regit actum*, ist diese Trauung auch in Bezug auf das K. Hannover und dessen Fürstenhaus als eine förmliche Trauung und als vollkommen erweislich zu betrachten.

Mag auch der in Frage stehenden Ehe, in wie fern sie in London abgeschlossen worden ist, the Royal Marriage Act und das zu Folge die:



ses Gesetzes von dem kirchlichen Gerichtshofe gesprochene Urtheil entgegengesetzt werden können, diese Einrede kann gegen die Gültigkeit jener Ehe nur in Beziehung auf Großbritannien und nicht in Beziehung auf Hannover oder dessen Königshaus geltend gemacht werden. Denn diese Einrede beruht nicht oder würde nicht auf der Unförmlichkeit der Ehe, sondern allein auf der ermangelnden Rechtsfähigkeit desjenigen beruhen, welcher die Ehe abschloß. Auch die aber, welche das Verhältniß zwischen den Gesetzgebungen mehrerer Staaten nach der Eintheilung der Gesetze in *statuta personalia*, *realia* und *mixta* bestimmen, nehmen an, daß, wenn eine Ehe (oder ein anderes Rechtsgeschäft) im Auslande abgeschlossen worden ist, nur die äußere Form der Ehe und nicht auch die Rechtsfähigkeit der Partheyen nach dem Gesetze des Auslandes zu beurtheilen sey.<sup>40)</sup> Noch weniger also läßt sich dieser Satz nach den Grundsätzen bestreiten, welche oben zur Entscheidung der Collisionsfälle dieser Art aufgestellt worden sind. In der vorliegenden zweiten Frage, ist einstweilen nur von der Thatsache die Rede, daß die Ehe abgeschlossen worden sey. Diese Thatsache ist unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Partheyen zur Abschließung der

---

<sup>40)</sup> Vgl. die oben Anm. 13. a. Sch.



Ehe rechtlich befähiget waren. Diese Thatsache ist selbst durch das Urtheil des englischen Gerichtshofes nicht für nicht geschehn erklärt worden.

## §. 9.

Der Beurtheilung der andern beyden Thatsachen (§. 7.) ist Folgendes vorauszuschicken:

Aus der oben (§. 6.) geführten Untersuchung ergiebt sich unter anderem der Satz, (welcher überdieß auch das Ansehn der bewährtesten Rechtslehrer<sup>21)</sup> für sich hat), daß, schon in den Zeiten des deutschen Reichs, die Ehe eines protestantischen Fürsten oder Prinzen zu ihrer Gültigkeit keiner andern äußeren Form, als der Zustimmung der Partheyen, bedurfte. (Solus consensus facit nuptias.) Man braucht, um diesen Satz zu be-

<sup>21)</sup> S. G. L. Boehmeri principia juris canon. §. 357. (Hier werden überdieß Anm. b. eine große Anzahl Schriften angeführt, in welchen derselbe Satz vertheidiget wird.) Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. IIr Theil. S. 287. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 407. — Wem wären die Gewissenshehen, die mariages de conscience, der deutschen Fürsten und Prinzen unbekannt?



gründen, nicht dazu seine Zuflucht zu nehmen, daß die deutschen protestantischen Fürstenhäuser in Ehesachen von einer jeden äußeren Herrschaft und Gesetzgebung unabhängig, und nur an ihr Wort gebunden waren. Selbst wenn man annimmt oder zugesteht, daß sich diese Häuser fortdauernd nach den Ehegesetzen der katholischen Kirche, welche zur Zeit der Reformation in Kraft gewesen waren, zu richten hatten, gelangt man zu demselben Resultate. Denn das ältere jus canonicum<sup>42)</sup> erfordert, wie das römische Recht,<sup>43)</sup> zur Gültigkeit einer Ehe keine andere äußere Form, als die Uebereinstimmung der Eheleute; es gestattet sogar, die Uebereinstimmung nicht bloß durch Worte, sondern auch durch Zeichen oder Handlungen zu erklären.<sup>44)</sup> Erst das Concilium Tridentinum<sup>45)</sup> hat die Gültigkeit der Ehe von einer besondern Form abhängig gemacht. Man kann noch weiter gehn und mit gutem Grunde behaupten, daß das gemeine deutsche Recht die Protestanten überhaupt, und nicht bloß den fürstlichen Personen gestattet, eine Ehe vertragweise (solo con-

<sup>42)</sup> c. 9. 28. X. de sponsal. c. 3. X. de clandest. despons.

<sup>43)</sup> l. 30. D. de R. J. l. 22. C. de nupt. Nov. 74, 4.

<sup>44)</sup> c. 23. 25. X. de sponsal.

<sup>45)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de reformat.



sensu) abzuschließen.<sup>46)</sup> Denn, wenn auch die meisten Landrechte, (die *jura provincialia*) zur Gültigkeit der Ehen unter Protestanten die kirchliche Einsegnung erfordern, so ist doch das, was die Landrechte der Mehrzahl nach oder auch einstimmig festsetzen, deswegen noch nicht gemeines Recht. Nur auf den Vorschriften der Landrechte aber beruht die Meinung, daß nach dem gemeinen Rechte der Protestanten zur Gültigkeit der Ehe die kirchliche Einsegnung erforderlich sey.

Kein Zweifel also, daß der Prinz Augustus Frederick, als ein Mitglied des in Hanover regierenden protestantischen Fürstenhauses, (und in dieser Eigenschaft ist er hier allein zu betrachten,) berechtigt war, sich im Jahre 1793. bloß vertragsweise zu verheyrathen oder eine so genannte Gewissens-  
ehe einzugehn.

Und nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Rom oder im Kirchenstaate konnte er sich ver-

<sup>46)</sup> Auch wird diese Meinung von mehreren protestantischen Theologen und Rechtsgelehrten vertheidiget; z. B. von Gerhard, (in loco de conjug. V. 462.) von Spener (in consil. theol. Vol. II. c. 4 sect. 12.) von Lauterbach (in colleg. theor. pract. tit. de ritu nupt. §. 17) von Müller (de hierol. Sect. II. th. 6.)



ehelichen, ohne daß er bey seiner Verheyrahlung irgend eine äußere Förmlichkeit zu beobachten gehabt hätte. Denn nicht nur genügt es, wenn eine Ehe im Auslande abgeschlossen worden ist, daß sie den Gesetzen des Inlandes entspricht, sondern der Prinz hatte im Auslande noch überdies das Recht der Extraterritorialität.

Die Frage, zu welcher die oben erwähnten beyden Thatsachen (§. 7.) Veranlassung geben, ist daher nur noch die: Hat sich der Prinz Augustus Frederick im Jahre 1793 mit Lady Augusta Murray zu Rom — und zwar erweislich — verheyrahet?

## §. 10.

Die eine Thatsache ist die schriftliche Ausstellung eines wechselseitigen Eheversprechens.

Nun kann oder muß man zwar zugeben, daß dieses schriftliche Eheversprechen, seinem Wortlaute nach, nur auf eine dem nächst abzuschließende Ehe gerichtet und nicht so gefaßt sey, als ob sich die Partheyen verpflichtet hätten, einander sofort als Eheleute zu betrachten und zu behandeln, oder, daß dieses schriftliche Eheversprechen, (um in der Kunstsprache zu reden,) nur sponsalia de futuro und nicht



sponsalia de praesenti enthalte.<sup>47)</sup> Eben so dürfte diesem Eheversprechen nicht schon deswegen die Kraft und Wirksamkeit einer wirklich abgeschlossenen Ehe beizulegen seyn, weil das Versprechen durch einen Eyd bekräftiget wurde, wenn auch der geleistete Eyd (nach dem jure canonico) allerdings eine Bürgschaft für die Unauflöslichkeit des Eheverlöbnißes enthielt.<sup>48)</sup>

Schon mehr liegt in den Worten, welche der Prinz Augustus Frederick der Urkunde beigefügt hat: „Completed at Rome, April 4th 1793.“ vollzogen zu Rom den 4ten April 1793. Denn aus diesen Worten geht unzweydeutig hervor, daß das Versprechen den 4ten April 1793. erfüllt worden sey, daß sich an diesem Tage die sponsalia de futuro in sponsalia de prae-

<sup>47)</sup> Nur die ersteren sind ein Eheversprechen nicht bloß dem Nahmen, sondern auch der Sache nach. Die letzteren sind die Ehe selbst, weil und in wie fern sie nach dem älteren Kirchenrechte (d. i. vor dem Conc. Trident) solo consensu eingegangen werden konnte. J. H. Boehmer's Jus eccles. Protest L. IV. tit. 1. §. 3 ff.

<sup>48)</sup> Zwar sagt der c. 9. C. 30. qu. 5. „Si quis iuraverit mulieri, legitimam se eam uxorem habiturum, sit illa legitima uxor.“ Aber die Stelle läßt es zweifelhaft, ob von sp. de futuro oder de praesenti die Rede sey. Vgl. van Espen jus ecclesiasticum univ. P. II. tit. XII. Cap. 2. §. 18.



senti verwandelt haben. Mag auch die Erfüllung des Versprechens nicht mittelst einer förmlichen Trauung geschehn seyn oder die Gültigkeit der den 4ten April 1793. erfolgten Trauung bestritten werden können, wovon gleich hernach (S. 11.) die Rede seyn wird; nach Maßgabe der oben aufgestellten Grundsätze war die Ehe des Prinzen schon dann eine ihrer äußeren Form nach rechtsbeständige Ehe, wenn sie auch bloß vertragsweise abgeschlossen wurde, ist es also, bewandten Umständen nach, gleichgültig, ob man den Zusatz: Vollzogen den 4ten April 1793., bloß auf einen neuen Vertrag d. i. auf sponsalia de praesenti, oder ob man ihn auch auf eine Trauung beziehe.

Jedoch es ist in dem vorliegenden Falle, noch ein anderer Grund vorhanden, aus welchem, nach Maßgabe des juris canonici, entschieden anzunehmen ist, daß das in Frage stehende Eheversprechen in der Folge (übrigens gänzlich abgesehn von der in Rom und eben so von der in London geschehenen Trauung) die Kraft und Wirksamkeit einer mit Einwilligung beyder Theile abgeschlossenen Ehe erhalten habe, daß sich also jene sponsalia de futuro in der Folge in sponsalia de praesenti verwandelt haben. Denn das jus canonicum, welches bis zu der Kirchenversammlung zu Trient das Gesetz der Kirche war, — das jus canonicum also, welches allein in



der vorliegenden Rechtsfache für anwendbar erachtet werden kann (§. 9.) — enthält die bestimmte und unzweydeutige Vorschrift, daß ein Eheverlöbniß, das physisch vollzogen worden ist, kraft Gesetzes eine (in allen und jeden Beziehungen gültige) Ehe seyn soll.<sup>49)</sup> Und diese Vorschrift verdient um so mehr Beachtung, da sie noch eine andere und höhere Sanction, als die eines positiven Gesetzes, für sich hat. In der That, vorausgesetzt, daß die bloße Uebereinstimmung der Partheyen zur Abschließung einer Ehe hinreicht, wie kann wohl diese Uebereinstimmung entschiedener erklärt werden, als durch die physische Vollziehung eines vorausgegangenen Eheverlöbnißes? oder wie ließe es sich mit den Gesetzen der Religion und der Ehre vereinigen, wenn man, unter derselben Voraussetzung, der durch die That erklärten Uebereinstimmung die Wirkung versagen wollte, welche einer Erklärung durch Worte unbestritten zukommen würde?

Wenn und da nun, wie oben (§. 9.) gezeigt worden ist, der Prinz Augustus Frederick berechtigt war, eine Ehe bloß vertragsweise und ohne besondere äußere Förmlichkeiten abzuschließen, so folgt, daß das Eheverlöbniß, welches er mit

<sup>49)</sup> c. 30. X. de sponsalibus.



Lady Augusta Murray (und sogar endlich) eingegangen war, schon durch die physische Vollziehung dieses Versprechens eine Ehe wurde, man mag den Fall nach den in die Sache einschlagenden positiven Gesetzen, (nach dem älteren *jure canonico*), oder auch nach den von Verträgen überhaupt geltenden Grundsätzen beurtheilen.

Uebrigens können die Thatsachen, von welchen hier die Rede gewesen ist, vollkommen erwiesen werden. Das Eheversprechen ist in einer von den Partheyen unterzeichneten Urkunde enthalten, deren Aechtheit, wenn sie in Zweifel gezogen werden sollte, sofort auf die gewöhnliche Weise in Gewißheit gesetzt werden könnte. Eben so kann der Beweis für die hier in Frage stehende Vollziehung dieses Eheverlöbnißes durch die Taufzeugnisse der Kinder, welche der Prinz mit Lady Augusta Murray erzeugt hat, so wie durch andere Urkunden, erforderlichen Falles hergestellt werden.

§. 11.

Die andere Thatsache ist die den 4ten April 1793. zu Rom erfolgte Trauung.

Abgesehen einstweilen von der Erweislichkeit dieser Trauung, — oder die Erweislichkeit dieser Trauung einstweilen vorausgesetzt, — ist auch diese



Trauung und schon für sich ein hinreichender Grund, die Frage, ob zwischen dem Prinzen Augustus Frederick und der Lady Augusta Murray eine ihrer äußeren Form nach gültige Ehe abgeschlossen worden sey, bejahend zu beantworten. — Wenn in dem vorliegenden Falle zur Abschließung der Ehe schon die bloße Uebereinstimmung der Partheyen hinreichte, so kann es noch weniger zweifelhaft seyn, daß durch eine Willenserklärung, welche die Partheyen feierlich vor einem Geistlichen und nach der Liturgie ihrer Kirche ablegten, das Band der Ehe auf eine gültige Weise geknüpft wurde. Aber, auch angenommen, daß zur Abschließung dieser Ehe eine besondere äußere Form erforderlich gewesen wäre, so thaten doch der Prinz Augustus Frederick und Lady Augusta Murray Alles, was sie, nach Zeit und Umständen, thun konnten, um ihre Ehe mit denjenigen kirchlichen Feyerlichkeiten zu bekleiden, welche in der ganzen Christenheit entweder für nothwendig oder doch für löblich erachtet werden. Sie befanden sich in einem von jenen außerordentlichen Fällen, die auch nach der Meinung der Canonisten,<sup>50)</sup> eine Abweichung von der Regel rechtfertigen. Sie konnten nicht, ohne ihren Glauben zu verändern, von

---

<sup>50)</sup> S. z. B. van Espen in dem a. W. P. II. tit. XII. cap. V. §. 34.



einem Pfarrer der Stadt Rom getraut werden. Eben so wenig war damals ein britischer oder ein hanöverscher Gesandter bey dem päpstlichen Hofe beglaubiget; es konnte also die Trauung auch nicht von dem Geistlichen der einen oder der andern Gesandtschaft geschehn. Was allein übrig blieb, wurde beobachtet; ein Geistlicher der anglicanischen Kirche verrichtete die Trauung, mit Beobachtung der liturgischen Vorschriften dieser Kirche. Zwar ohne Zeugen; aber nach den Gesetzen dieser Kirche ist es erlaubt, ein Paar auch ohne Zeugen zu traun.<sup>51)</sup> Man kann hinzusetzen, daß es dem Prinzen Augustus Frederick eben so, wie einem Gesandten freygestanden hätte, einen Geistlichen in seinem Gefolge zu haben, für alle die gottesdienstlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, für welche bey Gesandtschaften ein Geistlicher angestellt ist.

Bey dieser Lage der Sache braucht die rechtliche Wirksamkeit dieser Trauung nicht auf die Rechtsregel gestützt zu werden, daß eine an sich ungültige Ehe, wenn sie von den Partheyen in gutem Glauben (bona fide) abgeschlossen worden ist, zum Vortheile der Eheleute und ihrer Nach-

<sup>51)</sup> S. Papers elucidating the claims of Sir Augustus d'Este. No. 2. p. 14.



kommenschaft für gültig zu erachten sey,<sup>52)</sup> so gewiß auch diese Regel auf den vorliegenden Fall anwendbar seyn würde. Jene Trauung war, bei wandten Umständen nach, eine ihrer äußeren Form nach gültige Trauung. Sie bedarf also nicht einer von dem guten Glauben der Partheyen entlehnten Entschuldigunq.

Die Frage ist also nur die: Kann diese Trauung erwiesen werden? — Die Beweismittel, auf welche sich August von Este beruft, sind: Das Zeugniß des (noch lebenden) Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet hat, und das in mehreren schriftlichen Erklärungen enthaltene Zeugniß seines Vaters, des Herzogs von Sussex.

Nun hat sich zwar der Geistliche geweigert, auf die ihm wegen der in Rom verrichteten Trauung vorgelegten Fragen zu antworten. Und der Grund, welchen der Geistliche für seine Weigerung angeführt hat, — daß, dem englischen Rechte nach, (mit welchem auch das deutsche Recht<sup>53)</sup> übereinstimmt,) kein Zeuge verbunden sey, sich selbst zu

<sup>52)</sup> Als ein matrimonium „putativum.“ Vgl. c. 8. 14. X. qui filii sint legitimi.

<sup>53)</sup> Reichsabschied vom J. 1654. §. 53. und arg. h. j. Sphi.



beschuldigen, — ist an sich allerdings ein gültiger Weigerungsgrund. Jedoch in der vorliegenden Rechtsache wenigstens würde der Geistliche, zur Ablegung eines Zeugnißes abermals aufgefordert, von jenem Weigerungsgrunde nicht Gebrauch machen können. Denn, auch angenommen, daß der Geistliche, wenn und indem er die Trauung verrichtete, die Royal Marriage Act verletzt hätte, so schlägt doch dieses Gesetz nicht in die vorliegende Rechtsache ein, als welche nicht nach dem Rechte Großbritanniens sondern nach dem Rechte des K. Hanover zu beurtheilen ist, und so hat sich doch der Geistliche auf keinen Fall in Beziehung auf dieses Recht einer gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht. Auf jeden Fall aber wird es, dem deutschen Rechte nach, hinreichen, wenn dereinst für die Trauung ein schriftliches Zeugniß dieses Geistlichen beigebracht werden kann. Denn es wird dem Zeugnisse, da es von einem Geistlichen der anglicanischen Kirche über eine Amtshandlung ausgestellt wurde, welche er zu Folge der von einem deutschen reichsunmittelbaren Prinzen erhaltenen Aufforderung und Bestallung verrichtete, nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde, (eines *documenti publici*.) abgesprochen werden können.<sup>54)</sup>

<sup>54)</sup> Denn die Urkunde würde in sich alle die Merkmale vereinigen, welche zu dem Wesen einer öf-



Wenn sich August von Este ferner auf mehrere schriftliche Erklärungen seines Vaters beruft, welche über die in Rom geschehene Trauung genau und umständlich Auskunft geben, so scheint zwar gegen die Beweiskraft dieser Erklärungen, aus dem Standpunkte des Rechts, der Zweifel erhoben werden zu können, daß das Zeugniß die eigene Sache des Zeugen betreffe. Allein, dieser Zweifel hebt sich, wenn man erwägt; daß, sowohl nach dem *jure canonico*, als nach allgemeinen Grundsätzen, der für eine Ehe zu führende Beweis einer besondern rechtlichen Gunst genieße. Zeugen, welche sonst für unzulässig zu erachten sind, werden gleichwohl zum Beweise einer unter den Partheyen abgeschlossenen Ehe zugelassen. Ja das *jus canonicum* setzt sogar ausdrücklich fest, daß, wenn die eheliche Abstammung einer Person in Frage stehe, das Zeugniß der Eltern, (übrigens mit Vorbehalt des Gegenbeweises,) den Ausschlag gebe.<sup>55)</sup> Und mit gutem Grunde stellt das *jus canonicum* diese und ähnliche Regeln auf! Denn die Ehe ist einerseits eine so heilige Verbindung, und andererseits, wenn sie bloß vertragweise eingegangen werden darf, in dem Grade eine Familienangelegenheit, daß

---

fentlichen Urkunde gehören. Vgl. Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses. Von Kinde. (Dritte Aufl. Bonn. 1831.) S. 274.

<sup>55)</sup> c. 3. 12. X. qui filii sint legitimi.



andere und strengere Regeln weder mit den Vorschriften der Religion noch mit den Forderungen des Rechts und der Billigkeit vereinbar seyn würden.

Nimmt man hierzu, daß die vorliegenden Erklärungen Gr. R. H. des Herzogs von Sussex theils durch die erhabene Stellung desjenigen, von welchem sie ausgingen, theils durch die Umstände, unter welchen sie geschahen, noch ein besonderes Gewicht erhalten, und zieht man ferner in Betrachtung, daß überhaupt derjenige, welcher in einer Rechtsache für sich anführt, daß zwischen den und den Personen eine Ehe abgeschlossen worden sey, eine rechtliche Gunst für sich hat, <sup>56)</sup> so darf man behaupten, daß jene Erklärungen schon für sich hinreichen, noch mehr aber, daß sie in Verbindung mit dem Zeugnisse des Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, hinreichen werden, den für diese Trauung zu führenden Beweis herzustellen.

<sup>56)</sup> c. 26. X. de sententia et re judic.